



www.kirchheim.at

Kirchheimer Gemeindennachrichten



Zugestellt durch Post.at * Amtliche Mitteilung * Nr. 6/2011 * Mai 2011



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Der Blutspendedienst vom **Roten Kreuz für OÖ** lädt Sie herzlich ein zur

BLUTSPENDEAKTION

DER GEMEINDEN KIRCHHEIM UND WIPPENHAM

am Freitag, 3. Juni 2011 von 15:30 - 20:30 Uhr

in der **Mehrzweckhalle Kirchheim i.L., Dorfstraße 10**



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Blut spenden können alle gesunden Personen im **Alter zwischen 18 und 65 Jahren** im **Abstand von 8 Wochen**. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der **Sicherheit unserer Blutprodukte**, als auch der **Sicherheit der Blutspender**. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** oder Ihren **Blutspendenausweis** zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. 8 Wochen später zugeschickt, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

- Einnahme von Blutdruckmedikamenten
- „Fieberblase“
- offene Wunde, frische Verletzung

In den letzten 48 Stunden:

- Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME, Influenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis-A/-B, etc.

In den letzten 3 Tagen:

- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)

In den letzten 7 Tagen:

- Zahnbehandlung
- Zahnsteinentfernen

In den letzten 4 Wochen:

- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt, Darminfektion, bzw. Durchfall, etc.)
- Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern, Mumps, Röteln, Schluckimpfung, BCG, etc.
- Zeckenbiss
- Einnahme von Antibiotika, Schmerzmittel

In den letzten 4 Monaten:

- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis
- Magenspiegelung, Darmspiegelung
- Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C

In den letzten 6 Monaten:

- Aufenthalt in Malariagebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen **Blutspende-Hotline: 0800 / 190 190** bzw. die **E-Mail Adresse office@blutz.o.redcross.or.at** zur Verfügung. Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im **Internet** unter www.o.rotekreuz.at erfahren.

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit **Ihrer Blutspende** können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Spende Blut – Rette Leben!

Die Ärztin:

Dr. Andrea Horvat

Der Bürgermeister:

Bernhard Kern



OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft
Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:
ForstR10-31-2011

Bearbeiter: Christian Murauer
Tel.: (+43 7752) 912-441
Fax: (+43 7752) 912-388
E-Mail: bh.rpost@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

Ried im Innkreis, 10. Mai 2011

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 10. Mai 2011, betreffend den
Waldbrandschutz im politischen Bezirk Ried im Innkreis

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des politischen Bezirkes Ried im Innkreis sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt, die Feuerwehr und die Polizeiinspektion zu verständigen.

§ 2

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeindeämter zu verlautbaren und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, das ist der 10. Mai 2011, in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Franz Pumberger